

## **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden und freilebenden Hauskatzen im Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ (NPOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden „Katze“ genannt).
- (2) Freilebende, so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Hauskatzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauerhaft, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
- (4) Katzenhalter sind natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.

### **§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind sowie eine Reduzierung der Anzahl und Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden und freilaufenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Katzen im Gemeindegebiet der Samtgemeinde Scharnebeck.

### **§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht**

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen sind verpflichtet, die Katzen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag kostenpflichtig Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht schriftlich versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

- (4) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Kann zunächst für angetroffene unkastrierte Katzen keine Halterin oder kein Halter identifiziert werden, kann die Samtgemeinde Scharnebeck oder eine beauftragte Person die betroffenen Katzen in Obhut nehmen und die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.

#### **§ 4 Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kennzeichnen und in einem geeigneten Haustierregister registrieren zu lassen.
- (2) Eine Hauskatze, die älter als fünf Monate ist, ist mittels Mikrochip zu kennzeichnen und zu registrieren.

Die Registrierungen können kostenlos vorgenommen werden z.B. beim:

1. Deutschen Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Service-Telefon: +49 (0)228-6049635  
Fax: +49 (0)228-6049642  
URL: <http://www.findefix.com>
2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.  
Frankfurter Straße 20  
65795 Hattersheim  
Tel.: +49 (0)6190-937300  
Fax: +49 (0)6190-937400  
URL: [www.tasso.net](http://www.tasso.net)

Die beiden genannten Einrichtungen sind beispielhaft aufgelistet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag können von der Samtgemeinde Scharnebeck Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die privaten Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen.

Eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung wird auf 1 Jahr befristet und kann unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

#### **§ 6 Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Samtgemeinde Scharnebeck und den von ihr beauftragten Personen oder der Fachbehörde die für die Katzen betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (2) Ist für eine Maßnahme nach § 3 Absatz 5 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und der Samtgemeinde Scharnebeck oder den von ihr beauftragten Personen bei einem Zugriff auf die betreffenden Katzen zu unterstützen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
  2. gegen Auflagen der gemäß § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
  3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
  4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
  5. gegen Auflagen der gemäß § 5 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt oder
  6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 6 zuwiderhandelt oder
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Übergangsvorschriften**

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet wurden und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten oder einem anderen Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.